

98. Siegt Untreue schon darin, daß ein Notar Beträge, die er von Stempelschuldnern zur Verstempelung notarieller Urkunden erhalten hat, nicht fristgemäß hierzu verwendet, sondern für andere Zwecke ausgibt?

II. Straffenat. Ur. v. 13. Juli 1936 g. C. 2 D 317/36.

I. Landgericht Stendal.

Gründe:

Die Strafkammer hat den Angeklagten, der in einem kleinen Orte als Rechtsanwalt und Notar tätig ist, wegen fortgesetzter Untreue verurteilt, weil er von Personen, in deren Auftrage er stempelpflichtige Notariatsvorgänge (Verhandlungen, Ausfertigungen, Abschriften) angefertigt hatte, zur Begleichung der dafür geschuldeten Stempelbeträge im Jahre 1934 insgesamt etwa 200 RM. und im Jahre 1935 zusammen etwa 135,50 RM. eingefordert und erhalten, dann aber diese Gelder nicht zur Verstempelung der Notariatsvorgänge verwendet hat. Die Strafkammer ist überzeugt, daß der Angeklagte die angegebenen Summen für irgendwelche persönlichen Zwecke verbraucht, zum Teil auch zur Verstempelung älterer, bis dahin unbestempelt gebliebener Urkunden verwendet hat, sei es, daß diese deshalb noch unbestempelt waren, weil die Stempelschuldner die Stempelbeträge nicht an ihn bezahlt hatten, sei es, weil er die richtig an ihn gezahlten Stempelbeträge für andere Zwecke ausgegeben hatte. Der Angeklagte hat sich damit verteidigt, er sei nach seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen jederzeit imstande gewesen, den fälligen Stempel zu beschaffen; er habe — zumal im letzten Jahre, in dem er ohne Angestellte gearbeitet habe — die Übersicht über die Geschäfte verloren; die Beschaffung der Stempelmarken sei für ihn bei der Abgelegenheit seines Amtes- und Wohnsitzes immer sehr umständlich gewesen. Er meint, der Staat habe durch sein Verhalten keinen Schaden erlitten; jedenfalls sei er sich dieser Tatsache nicht bewußt gewesen, wenn es etwa doch zuträfe.

Der bisher festgestellte Sachverhalt rechtfertigt nicht die Verurteilung wegen Untreue. Wichtig ist zwar, daß die Notare, obwohl sie nicht zu den im § 30 Abs. 1 des PrStempStG. bezeichneten, mit der

Verwaltung des Stempelwesens betrauten Behörden zählen, bei der Erfüllung der Pflichten, die ihnen der § 15 Abs. 1 des genannten Gesetzes auferlegte, staatliche Vermögensinteressen wahrzunehmen hatten. Denn die ordnungsmäßige Entrichtung der geschuldeten Stempel trug dazu bei, dem Staate die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen; es unterliegt auch keinem Zweifel, daß die Pflicht, bei der Berechnung und Einziehung des Stempels in der durch das Gesetz geregelten Weise mitzuwirken, den Notaren deshalb auferlegt worden ist, weil gerade ihre Betraung mit dieser Aufgabe in besonderem Grade geeignet erschien, den gesetzmäßigen Eingang der Stempelgebühren in einer ebenso zuverlässigen wie für die Staatskasse wohlfeilen Art zu gewährleisten.

Hieraus folgt aber nicht, daß der Notar schon dann eine Untreue begeht, wenn er den Geldbetrag, den er im einzelnen Falle von dem Stempelschuldner als Stempelgebühr eingefordert und erhalten hat, für andere — persönliche — Zwecke verwendet, die mit der Stempelbeschaffung nicht zusammenhängen, die Verstempelung auch nicht alsbald aus anderen Mitteln vornimmt. Der Notar handelt bei der Einziehung des Stempelbetrages von dem Stempelschuldner zwar im Interesse des Staates, aber nicht als dessen Vertreter; die Summe, die an ihn gezahlt wird, fließt mithin in sein Vermögen und nicht in das des Staates. Es steht ihm darum grundsätzlich frei, über sie nach seinem Belieben zu verfügen, sie insbesondere auch zur Begleichung persönlicher Ausgaben zu verwenden. Dadurch allein begeht er noch keine Pflichtwidrigkeit und daher auch keine Untreue, ebenso keine Unterschlagung. Eine Untreue liegt auch nicht ohne weiteres darin, daß er, obwohl er den erforderlichen Stempelbetrag von dem Stempelschuldner rechtzeitig erhalten hat, die Verstempelung der Urkunde nicht innerhalb der durch den § 15 Abs. 1 StempStGes. bestimmten Frist bewirkt. Das kann allerdings der Fall sein, ist es aber nicht notwendig. Unterläßt es der Notar unter solchen Umständen, die Urkunde rechtzeitig zu verstempeln, so ist zwar der eigentliche Stempelschuldner durch die an den Notar geleistete Zahlung des Stempelbetrages von seiner Schuld befreit (vgl. RGZ. Bd. 85 S. 341); dafür geht aber die Haftung für den Stempel nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 StempStG. auf den Notar über; auch kann in einem solchen Falle das Verhalten des Notars die Anwendung des § 19 StempStG.

gegen ihn zur Folge haben. Zum Tatbestande der Untreue gehören aber noch andere Umstände, insbesondere eine Schädigung des Staates — die nicht schon in der bloßen Verzögerung der Verstempelung enthalten ist — und nach der innern Tatseite der hierauf gerichtete Vorsatz. Es wäre daher nötig gewesen, ausdrücklich und sorgfältig zu prüfen, ob diese Merkmale hier gegeben sind. Da es der Angeklagte — in dem Umfange, den das Urteil feststellt, — eine beträchtliche Zeit hindurch unterlassen hat, die Urkunden ordnungsmäßig zu verstempeln, obwohl ihn die zuständigen Stellen mehrfach daran erinnert hatten, mögen allerdings nach der äußeren Tatseite geringere Bedenken bestehen; wohl aber ist dies für die Vorsätzlichkeit seines Tuns der Fall. Denn nach den Feststellungen des Urteils waren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Angeklagten während der Jahre 1934 und 1935 keineswegs schlecht, mag auch Bargeld bei ihm stets etwas knapp gewesen sein. Das Urteil gibt sein Vermögen für die hier fragliche Zeit auf etwa 20000 RM., sein Einkommen schon allein aus seiner Praxis für das Jahr 1934 auf etwa 7100 RM. und für das Jahr 1935 auf etwa 3500 RM. an und erklärt, daß seinen laufenden Schulden von rund 2000 RM. Außenstände von etwa 3000 RM. gegenübergestanden hätten, die freilich z. T. schwer einzichbar gewesen seien, weil eine nicht kleine Anzahl seiner Schuldner aus Landwirten bestanden habe, die im Entschuldungsverfahren begriffen gewesen seien. Bei diesem Sachverhalt und dem Fehlen besonderer Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigen, liegt die Annahme nahe, daß der Angeklagte den geschuldeten Stempel in jedem Augenblick ohne sonderliche Schwierigkeit aufbringen konnte, auch wenn er den Betrag, den seine Auftraggeber als Stempelsteuer an ihn gezahlt hatten, anderweit verwendet hatte. Das würde aber dafür sprechen, daß der Angeklagte das Verfahren, das er angewandt hat, nicht darum, weil es ihm an den erforderlichen Geldmitteln fehlte, sondern, wie er selbst es darstellt, aus Gleichgültigkeit, Schwerfälligkeit und Mangel an Geschäftsübersicht eingeschlagen hat, daß er dagegen weder den Willen noch die Vorstellung gehabt hat, den Staat dadurch zu schädigen.

Die Beurteilung wegen Untreue kann hiernach nicht aufrechterhalten werden. Bei der neuen Verhandlung wird auch zu berücksichtigen sein, daß der Angeklagte wohl keine Schädigung des Staates

herbeigeführt oder gewollt haben kann, soweit er aus den 1934 und 1935 eingezogenen Stempelbeträgen zu einem Teil ältere, bis dahin noch unbestempelte Urkunden bestempelt und hierdurch die in Betracht kommenden Beträge dem Fiskus zugewendet hat.